

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0010-I/4/2017

Wien, am 31. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Franz, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2017 unter der **Nr. 11640/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfahrenshilfe im Asylverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Fälle von Verfahrenshilfe in Asylverfahren sind Ihnen seit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes (G 7/2015-8 vom 25. Juni 2015) bekannt.*
- *In wie vielen Fällen wurde im Zusammenhang mit Asylverfahren um Verfahrenshilfe angesucht und Verfahrenshilfe gewährt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern und Asylverfahren)*
- *In wie vielen Fällen wurde eine Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit Asylverfahren nicht gewährt bzw. abgelehnt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern und Asylverfahren)*
- *Aus welchen Gründen wurde eine Gewährung einer Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit Asylverfahren abgelehnt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern und Asylverfahren)*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme an Verfahrenshilfen im Zusammenhang mit Asylverfahren und welche konkreten Stellen haben Verfahrenshilfe Ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren seit dem VfGH Entscheid)*

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 7/2015-8 vom 25. Juni 2015, mit welchem dieser § 40 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, als verfassungswidrig aufgehoben hat, wurde dem Gesetzgeber von Seiten des Verfassungsgerichtshofes eine Frist zur Reparatur der

genannten Bestimmung bis 31.12.2016 gesetzt. Die Verfassungswidrigkeit wurde durch den Gesetzgeber im Zuge der Novelle des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (BGBl. I Nr. 24/2017) behoben, wonach gemäß dem neuen § 8a VwGVG Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ab 1.1.2017 zu bewilligen ist. In Asylangelegenheiten ist – unabhängig von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes – gemäß § 52 BFA-Verfahrensgesetz die obligatorische Rechtsberatung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass vor Inkrafttreten der Novelle des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (BGBl. I Nr. 24/2017) Verfahrenshilfe gemäß § 40 VwGVG auf Verfahren betreffend Verwaltungsstrafsachen beschränkt war und Verfahrenshilfe in anderen Verfahren als Verwaltungsstrafsachen vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH (Ro 2015/21/0032 vom 03.09.2015) nur in Ausnahmefällen gewährt wurde, wurden die entsprechenden Anträge statistisch nicht erfasst, sodass dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich keine Daten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

